

sehen Zivilrechts auszugehen ist*. Da die Vermögensverhältnisse zwischen sozialistischen Organisationen, zwischen Bürgern und sozialistischen Organisationen und der Bürger untereinander vom Zivilrecht erfaßt werden und die Interessen der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen mit der Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger eng verbunden sind, sind einheitliche Grundsätze des Zivilrechts sowohl für den Bereich der Beziehungen der Bürger als auch für den Bereich der Beziehungen der sozialistischen Wirtschaftsbetriebe erforderlich. Gleichwohl muß den Besonderheiten der einzelnen gesellschaftlichen Verhältnisse durch eine weitgehende Differenzierung in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Deshalb ist für die Vertragsbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft ein eigenes Gesetz geschaffen worden, das ebenso wie das Zivilgesetzbuch Bestandteil des einheitlichen Zivilrechts ist^{2 3}. Die Einheit des Zivilrechts wird dabei insbesondere durch die Grundsätze des ZGB sowie durch die Teile über die Rechtsstellung der Bürger und der juristischen Personen, das Eigentumsrecht und wichtige Abschnitte des Schuldrechts gewährleistet.

Grundsätzliche Schlußfolgerungen aus den soziologischen Untersuchungen

Der große Umfang der Untersuchungen gestattet hier nur einen allgemeinen, zusammenfassenden Überblick darüber, wie die Untersuchungen die Grundkonzeption für das ZGB bestätigten, sie für die einzelnen Teile konkretisierten, aber auch auf Grund neuer Erkenntnisse modifizierten⁴.

Zwei prinzipielle Erkenntnisse wurden aus den Untersuchungen gewonnen:

1. Die Notwendigkeit und der große Nutzen konkreter soziologischer Untersuchungen für die Ausarbeitung eines umfangreichen Gesetzes haben sich vollumfänglich bestätigt. Die Erfahrungen sind über die Zivilgesetzgebung hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für eine wissenschaftlich fundierte Gesetzgebung. Weiterhin ergaben sich aus den Untersuchungen eine Reihe wichtiger methodologischer Erkenntnisse für die konkrete Sozialforschung überhaupt.

2. Die Untersuchungen vermittelten die Erkenntnis, daß auf verschiedenen gesellschaftlichen Gebieten die Entwicklung so schnell vor sich geht, daß eine endgültige, ins einzelne gehende zivilrechtliche Regelung noch nicht oder nur in bestimmtem Umfang möglich ist. So ist z. B. für die Regelung des Wohnungsmietrechts zu berücksichtigen, in welcher Weise sich das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bereich der Wohnungswirtschaft durchsetzt und wie sich die Entwicklung der Wohngebiete und der Wohnungsverwaltungen gestaltet. Außerdem hängen endgültige Formulierungen des ZGB teilweise von anderen Gesetzgebungsarbeiten ab. So

2 Vgl. Genkin, „Die Bedeutung des Zivilgesetzbuches der RSFSR für die Regelung der Außenhandelsbeziehungen“, Staat und Recht 1965, Heft 4, S. 588 ff. (589); S. S. Alexejew, Das Zivilrecht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Kommunismus, Berlin 1964, S. 57 ff.

3 vgl. Splzner, „Die Bedeutung des neuen Vertragsgesetzes für die Entwicklung des sozialistischen Rechts“, NJ 1965 S. 193 ff.; Lübchen/Panzer, „Das neue Vertragsgesetz und einige Fragen des Wirtschafts- und Zivilrechts“, in diesem Heft. Diese Struktur des Zivilrechts der DDR unterscheidet sich vom Zivilrecht der UdSSR und der CSSR. Das ZGB der RSFSR regelt auch die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Wirtschaftsbetrieben. In der CSSR hingegen besteht ein Gesetz für die sozialistische Wirtschaft, das vom ZGB völlig getrennt ist. Die Grundsätze und Bestimmungen des ZGB sind auch nicht subsidiär auf die zivilrechtlichen Beziehungen der sozialistischen Wirtschaftsbetriebe anwendbar.

4 Interessante Ergebnisse der Untersuchungen der 16 Forschungsgruppen werden in weiteren Publikationen mitgeteilt werden. Vgl. beispielsweise Grieger/Teuchert, „Die zivilrechtliche Regelung des Personen- und Gütertransportrechts in der DDR“, Staat und Recht 1965, Heft 4, S. 564 ff.

sind z. B. bei der Ausarbeitung des Erbrechts die Regelungen des künftigen Familiengesetzbuches zu beachten.

Diese Erkenntnisse führten zu dem Vorschlag, im ZGB die Verhältnisse so zu regeln, wie es dem bisher erreichten Stand der Entwicklung entspricht. Verhältnisse, bei denen die Entwicklung noch keine endgültige Regelung gestattet, bleiben einer Spezial- und Nachfollegesetzgebung überlassen. Auf bestimmten Gebieten wird sich also das ZGB auf eine grundsätzliche, die Richtung der Entwicklung anzeigende Regelung beschränken.

Auf der Grundlage der Untersuchungen wurde die Grundkonzeption für das ZGB in bezug auf seine Gliederung bestätigt:

I. Teil: Grundsätze

II. Teil: Die Rechtsstellung der Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr (Bürger und juristische Personen)

III. Teil: Eigentumsrecht

IV. Teil: Bodeneigentum und Bodennutzung

V. Teil: Vertragsbeziehungen

1. Allgemeines Schuldrecht

2. Vertragsverhältnisse der Bürger und juristischen Personen, die nicht vom Vertragsgesetz erfaßt werden

VI. Teil: Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie des Vermögens vor Schadenszufügungen (Vorschriften über die Schadensverhütung, die Abwehr drohender Schäden und den Schadenersatz für erlittene Schäden außerhalb vertraglicher Beziehungen)

VII. Teil: Erbrecht

VIII. Teil: Kollisionsrecht.

Ergebnisse der Untersuchungen für die Gestaltung der einzelnen Teile des ZGB

Die Grundsätze des ZGB müssen dem Hinweis des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Rechnung tragen, auch das Zivilgesetzbuch als eines jener Gesetze zu schaffen, das weitere wesentliche grundrechtliche Fundamente des deutschen Volksstaates begründet⁵. Das bedeutet, die staatsbürgerlichen Grundrechte mit den speziellen Mitteln des ZGB zu schützen. Dieser Gedanke darf aber nicht nur im Grundsatzteil Ausdruck finden; vielmehr ist es notwendig, in jedem einzelnen Teil des ZGB bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Bürger die neue Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft sichtbar zu machen, also z. B. im Wohnungsmietrecht, im Eigentumsrecht, im Bodennutzungsrecht, im Dienstleistungsrecht, im Kaufrecht, im Erbrecht usw.

Die soziologischen Untersuchungen zeigten ferner die Möglichkeit und die Notwendigkeit, auch mit Hilfe des ZGB die gesellschaftlichen Kräfte im Zivilrecht wirksam werden zu lassen und damit zur Festigung der Rechtsordnung und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sowie zur Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens beizutragen. Rolle und Aufgaben gesellschaftlicher Kollektive, z. B. der Mietergemeinschaften, der HO-Beiräte und der Verkaufsstellenausschüsse, sind dabei zu beachten.

Von großem Wert waren die Untersuchungen für die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Bürger. Eine wichtige Aufgabe dieses Abschnitts ist die rechtliche Regelung der Persönlichkeitsrechte und ihres Schutzes

5 Walter Ulbricht, Festrede zum 15. Jahrestag der DDR, in: Sozialistische Demokratie vom 9. Oktober 1964 (Nr. 41), Beilage, S. 30.